



|                       |            |
|-----------------------|------------|
| Integrationsausschuss | 23.08.2022 |
|-----------------------|------------|

**öffentlich**

|             |            |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 475/2022-5 |
|-------------|------------|

|       |            |
|-------|------------|
| Stand | 27.07.2022 |
|-------|------------|

**Betreff Antrag der Mitglieder des Integrationsausschusses vom 25.07.2022 betr. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Integrationsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und sieht von einer Anpassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim ab.

**Sachverhalt**

Mit Antrag vom 25.07.2022 haben die Mitglieder des Integrationsausschusses die Verwaltung beauftragt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim dahingehend zu ändern, dass gewählten Mitgliedern des Integrationsausschusses die Möglichkeit gegeben werden soll, verwiesene Anträge des Integrationsausschusses im Rat oder im jeweiligen Fachausschuss persönlich vertreten zu dürfen.

Nach § 27 Abs. 12 Gemeindeordnung NRW gelten für den Integrationsausschuss die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend.

Gem. § 27 Abs. 8 GO NRW ist auf Antrag des Integrationsausschusses eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsausschusses dem Rat oder einem Fachausschuss vorzulegen. Der Vorsitzenden des Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

Da im § 27 Abs. 8 GO NRW das Teilnahmerecht und das Recht auf Worterteilung gesetzlich geregelt sind, sieht die Verwaltung keine Veranlassung die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim diesbezüglich zu ändern.